



## Geplante Satzungsänderungen

Die Satzung des Vereins ist historisch gewachsen und entspricht in vielen Punkten nicht den heutigen Anforderungen

Beispiele sind u.a. Vorstandsübergänge oder ganz Nutzung digitaler Möglichkeiten

### Vorgehensweise:

- Heute die geplanten Satzungsänderungen vorstellen aber nicht beschließen
- Die geplanten Satzungsänderungen nach der Versammlung rechtlich prüfen lassen
- Die Struktur der Satzung sollte erhalten bleiben – aber entsprechend modernisiert werden
- Zur nächsten Mitgliederversammlung dann mit dem Abstimmungspunkt Satzungsänderung unter Vorlage aller Änderungen einzuladen



## Geplante Satzungsänderungen

<b>Satzung der Bürgerschaft Satzung – Inhaltsübersicht</b>	<b>Satzung Bürgerschaft Margarethenhöhe e.V. Geänderte Fassung vom xx.xx.2025</b>
<b>§ 1 - GRUNDSÄTZLICHES</b> (1) Neue Vereinssatzung (2) Rechtsfähigkeit des Vereins Sitz des Vereins (3) Zweck des Vereins (4) Gemeinnützigkeit des Vereins (5) Dauer des Vereins	<b>§ 1 - GRUNDSÄTZLICHES</b> (1) Änderung der Vereinssatzung (2) Rechtsfähigkeit des Vereins, Sitz des Vereins (3) Zweck des Vereins (4) Gemeinnützigkeit des Vereins (5) Dauer des Vereins
<b>§ 2 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</b> (1) Allgemeines (2) Beitritt (3) Ablehnung der Beitrittserklärung	<b>§ 2 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</b> (1) Allgemeines (2) Beitritt (3) Ablehnung der Beitrittserklärung
<b>§ 3 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b> (1) Rechte der Mitglieder (2) Pflichten der Mitglieder: Mitgliedsbeitrag	<b>§ 3 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER</b> (1) Rechte der Mitglieder (2) Pflichten der Mitglieder: Mitgliedsbeitrag
<b>§ 4 - VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT</b> (1) Allgemeines (2) Austritt (3) Ausschluss aus dem Verein	<b>§ 4 - VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT</b> (1) Allgemeines (2) Austritt (3) Ausschluss
<b>§ 5 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> (1) Wesen der Mitgliederversammlung (2) Berufung der Mitgliederversammlung (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung (4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (5) Außerordentliche Mitgliederversammlung (6) Weitere Versammlung der Mitglieder	<b>§ 5 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> (1) Wesen der Mitgliederversammlung (2) Berufung der Mitgliederversammlung (3) Versammlungsleiter (4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (5) Protokoll
<b>§ 6 - VORSTAND</b> (1) Mitglieder des Vorstandes (2) Wahl des Vorstandes (3) Vertretung des Vereins durch den Vorstand (4) Geschäftsführung des Vorstandes (5) Beschlussfassungen im Vorstand	<b>§ 6 - VORSTAND</b> (1) Mitglieder des Vorstandes (2) Wahl des Vorstandes (3) Vertretung des Vereins durch den Vorstand (4) Geschäftsführung des Vorstandes (5) Beschlussfassungen im Vorstand
<b>§ 7 - SONSTIGE VEREINSORGANE</b> (1) Kassenprüfer	<b>§ 7 - SONSTIGE VEREINSORGANE</b> (1) Kassenprüfer
<b>§ 8 - AUFLÖSUNG DES VEREINES</b> (1) Endigungsgründe (2) Auflösung durch die Mitgliederversammlung (3) Vereinsvermögen	<b>§ 8 - AUFLÖSUNG DES VEREINES</b> (1) Endigungsgründe (2) Auflösung durch die Mitgliederversammlung (3) Vereinsvermögen

# Geplante Satzungsänderungen

*„Die Bürgerschaft“*

*Essen – Margarethenhöhe e.V.*



## § 1 - Grundsätzliches

(1) Änderung der Vereinssatzung vom 18. Oktober 2005

Die Vereinssatzung wird bei grundsätzlicher Beibehaltung der Struktur, des Zweckes und der Aufgaben des Vereins aus steuerlichen Gründen in einzelnen Absätzen neu formuliert

## § 1 - Grundsätzliches

1. (1) **Änderung der Vereinssatzung vom 26.3.2025.**

Die Vereinssatzung wird bei grundsätzlicher Beibehaltung der Struktur, des Zweckes und der Aufgaben des Vereins aus steuerlichen und Vereinfachungsgründen in einzelnen Absätzen neu formuliert.

## Geplante Satzungsänderungen § 1

### **(3) Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Vertretung der allgemein den Stadtteil Margarethenhöhe betreffenden Interessen seiner Mitglieder und die Bewahrung der Besonderheit und des Charakters der seit 1987 denkmalgeschützten Margarethenhöhe. Darüber hinaus pflegt und fördert er Bürger- und Heimatsinn, Eintracht, Kultur und die Integration aller Mitbürger.

*„Die Bürgerschaft“*

*Essen – Margarethenhöhe e.V.*



### **3) Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Vertretung der allgemein den Stadtteil Margarethenhöhe betreffende Interessen seiner Mitglieder und die Bewahrung der Besonderheit und des Charakters der seit 1987 weitgehend denkmalgeschützten Siedlung Margarethenhöhe. Darüber hinaus pflegt und fördert er Bürger- und Heimatsinn, Kultur und die Integration aller Mitbürger.

Der Verein fördert zudem das Gemeinschaftsgefühl, den nachbarschaftlichen Zusammenhalt und bietet bei Bedarf niederschwellige Angebote an. (z.B. Organisation von Nachbarschaftshilfe).

## Geplante Satzungsänderungen § 1

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes führt der Verein u. a. regelmäßig Veranstaltung verschiedenster Art durch.  
(Beispiele: Musikveranstaltungen und Lesungen in Versammlungsräumen im Stadtteil bzw. im denkmalgeschützten Halbachhammer, Kulturveranstaltungen und Führungen ganzjährig und insbesondere am "Tag des offenen Denkmals" im Bereich Margarethenhöhe, Informationsveranstaltungen zu Themen und Fragen von Interesse für die Bürger der Margarethenhöhe)

„Die Bürgerschaft“

Essen – Margarethenhöhe e.V.



Zur Verwirklichung des Vereinszweckes führt der Verein u. a. regelmäßig Veranstaltungen verschiedenster Art durch.

Dazu zählen unter anderem:

- Betreuung des Museums Brückenkopfhäuser in der Margarethenhöhe;
- Führungen durch die Margarethenhöhe durch vom Verein benannte Mitglieder, die ehrenamtlich als Gästeführer wirken
- Durchführung von Veranstaltungen, die den Heimat- und Gemeinschaftssinn fördern. (z.B. Musik,- Kultur,- Informationsveranstaltungen, Lesungen)
- Der Verein kann Sammlungen durchführen oder sich an von anderen gemeinnützig tätigen Vereinen organisierten Aktivitäten beteiligen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Der Verein kann Spenden, die dieser aus den v.g. Veranstaltungen erhalten hat, anderen gemeinnützig tätigen Einrichtungen / Vereinen **im Stadtteil Margarethenhöhe überlassen.**

## Geplante Satzungsänderungen § 1

*„Die Bürgerschaft“*

*Essen – Margarethenhöhe e.V.*



Darüber hinaus ist der Verein zur Zusammenarbeit mit allen in diesem Stadtteil ansässigen Bürgern sowie mit den gewählten Vertretungen und zuständigen Verwaltungen bereit.

Der Verein bekennt sich zu parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

Darüber hinaus ist der Verein zur Zusammenarbeit mit allen in diesem Stadtteil zuständigen Verwaltungen und der weiteren vor Ort bestehenden Vereine bereit, **sowie zur Zusammenarbeit mit Vereinen aus den Nachbarstadtteilen, sofern dies erforderlich sein sollte.**

Der Verein bekennt sich zu parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

## Geplante Satzungsänderungen § 2

*„Die Bürgerschaft“*

*Essen – Margarethenhöhe e.V.*



### § 2 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

#### (1) Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jeder heute oder früher auf der Margarethenhöhe wohnende oder tätige Bürger werden. Die Aufnahme von Mitgliedern wird im Allgemeinen nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

#### (1) Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jede heute oder früher auf der Margarethenhöhe tätige / wohnende **natürliche oder juristische Person** werden.

**Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.**

## Geplante Satzungsänderungen § 2

### **(2) Pflichten der Mitglieder: Mitgliedsbeitrag**

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen und diesen bis zum 15. März bzw. den nächsten auf den 15. März folgenden Werktag, wenn der 15. März auf einen Sonn- oder feiertag fällt. Den Jahresbeitrag setzt die jährliche Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist grundsätzlich für alle Mitglieder gleich bemessen. Der Verein gewährt folgende Ausnahme: Jedes weitere Familienmitglied eines Haushalts zahlt die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages. Es steht jedem Mitglied frei einen höheren Beitrag zu leisten. Mahngebühren werden bei Verzug der Beitragszahlung um mehr als vier Wochen erhoben. Der Bürgerschaft e.V. in Rechnung gestellte Fremdkosten sind vom verursachenden Mitglied zu tragen. Die der "Bürgerschaft e.V." durch die Bundesbank zugeteilte Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE95ZZZ00000325 343.

*„Die Bürgerschaft“*

*Essen – Margarethenhöhe e.V.*



### **1. 2) Pflichten der Mitglieder: Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrages zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Beitrages, der bis zum 15. März des Kalenderjahres zu zahlen ist, legt die Mitgliederversammlung fest. Dabei gilt, dass pro Haushalt nur ein Mitglied den vollen Jahresbeitrag zahlt, alle weiteren Personen dieses Haushalts zahlen jeweils den halben Jahresbeitrag.

Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrift.

Die der "Bürgerschaft Essen-Margarethenhöhe e.V." durch die Bundesbank zugeteilte Gläubiger- Identifikationsnummer lautet: DE95ZZZ00000325 343.

## Geplante Satzungsänderungen § 2

*„Die Bürgerschaft“*

*Essen – Margarethenhöhe e.V.*



### **(3) Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen der Satzung und gegen die Zwecke des Vereins oder Nichtzahlung des Beitrages

### **3) Auschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen der Satzung und gegen die Zwecke des Vereins, Nichtzahlung des Beitrages, **vereinsschädigendes Verhalten oder die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins.**

**Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.**



## Geplante Satzungsänderungen § 5

### § 5 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### **(1) Wesen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **(2) Berufung der Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung - möglichst bis zum 31. März jeden Jahres - statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

Sie erfolgt schriftlich unter Benennung der Tagesordnung vier Wochen vor dem angesetzten Termin.

### § 5 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### **(1) Wesen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst bis Ende März statt.

Alljährlich findet mindestens eine weitere Versammlung der Mitglieder statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

#### **(1) Berufung der Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auf elektronischem Weg zugesandt werden. Sollte ein elektronischer Kommunikationsweg im Einzelfall nicht verfügbar sein erfolgt die Einladung schriftlich. Gleichzeitig wird die Einladung auf der Website des Vereins und durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang, Plakate) veröffentlicht. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern auch zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene elektronische Adresse gerichtet war



## Geplante Satzungsänderungen § Mitgliederversammlung

### 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt die Vereinsorgane ein und überwacht sie. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung fasst die für die Vereinsarbeit maßgebenden Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht des Kassierers entgegen und entscheidet über die Entlastung. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung setzt jährlich den Jahresbeitrag fest.

### (4) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen und mit "Ja" oder "Nein" stimmenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass sein Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet worden war. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm selbst oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm betrifft:  
Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

### 3 Versammlungsleiter

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### 4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung fasst die für die Vereinsarbeit maßgebenden Beschlüsse.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht des Kassierers entgegen und entscheidet über die Entlastung.
- Die Mitgliederversammlung setzt jährlich den Jahresbeitrag fest
- Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Kassenprüfer.



## Geplante Satzungsänderungen § Mitgliederversammlung

### 5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Interesse des Vereins oder die Lage der Geschäfte es erfordert. Sie ist ferner dann zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden die Satzungsbestimmungen über Berufung und Beschlussfassung entsprechend Anwendung.

**(Nr 5 alt ist bereits unter 1 geregelt)**

### **(5) Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(6) Alljährlich findet mindestens eine weitere Versammlung der Mitglieder statt.

**§5 NR 6 alt ist bereits unter 1 geregelt**

# Geplante Satzungsänderungen § 6 Vorstand

## § 6 – VORSTAND

### (1) Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassierer,
- d) je einem stellvertretenden Schriftführer und Kassierer
- e) und bis zu sieben Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter sowie der Kassierer und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

*„Die Bürgerschaft“*

*Essen – Margarethenhöhe e.V.*



## § 6 – Vorstand

### (1) Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden und einem/-r Stellvertreter/-in,
- b) dem/-r Schriftführer/-in,
- c) dem/-r Kassierer/-in,
- d) je einem/-r stellvertretenden Schriftführer/-in und stellvertretenden Kassierer/-in.

Die unter a-d genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu 5 Mitglieder zu kooptieren. Die Dauer der Kooptierung beträgt i.d.R. den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl des Vorstandes. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstandes.

# Geplante Satzungsänderungen § 6 Vorstand

## 2) Wahl des Vorstandes

Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Gewählt ist bei einer Wahl zwischen zwei oder mehreren Kandidaten derjenige, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Vereinigen bei einer Wahl zwischen zwei oder mehreren Kandidaten zwei oder mehrere Kandidaten eine gleiche Zahl von Stimmen auf sich, so wird eine Stichwahl erforderlich. Ist bei einer Wahl nur ein Kandidat nominiert worden, so bedarf es zur Wahl der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Erreicht er diese Mehrheit nicht, hat ein erneuter Wahlgang stattzufinden, für den weitere Vorschläge gemacht werden können. Steht für die folgenden Wahlgänge nur ein Kandidat zur Wahl, bedarf es nur der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer übernimmt für den Rest der Zeit - soweit ein solcher vorhanden ist - dessen Stellvertreter oder einer der Beisitzer die freigewordene Aufgabe

„Die Bürgerschaft“

Essen – Margarethenhöhe e.V.



## 2) Wahl des Vorstandes

Die Wahl zum Vorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren und kann in einer Persönlichkeits- oder Listenwahl durchgeführt werden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes über die 2 Jahre hinaus im Amt.

Gewählt ist bei einer Wahl zwischen zwei oder mehreren Kandidaten (Persönlichkeitswahl) derjenige, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Vereinigen bei einer Wahl zwischen zwei oder mehreren Kandidaten zwei oder mehrere Kandidaten eine gleiche Zahl von Stimmen auf sich, so wird eine Stichwahl erforderlich. Ist bei einer Wahl nur ein Kandidat nominiert worden, so bedarf es zur Wahl der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Erreicht er diese Mehrheit nicht, hat ein erneuter Wahlgang stattzufinden, für den weitere Vorschläge gemacht werden können. Steht für die folgenden Wahlgänge nur ein Kandidat zur Wahl, bedarf es nur der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorschriften der Persönlichkeitswahl finden auf eine Listenwahl entsprechende Anwendung.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer übernimmt für den Rest der Zeit dessen Stellvertreter oder einer der anderen Vorstandsmitglieder die Aufgaben



## Geplante Satzungsänderungen § 6 Vorstand

### (5) Beschlussfassungen im Vorstand

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab oder wenn es fünf Vorstandsmitglieder beantragen.

Im Regelfall werden die Sitzungen vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß einberufenen

Vorstandssitzung erschienenen und mit "Ja" oder "Nein" stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Bei Beschlüssen zu 6 Abs. 3 haben die Beisitzer nur beratende Funktion.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer im Protokoll festgehalten. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind über die wesentlichen Beschlüsse des Vorstandes zu informieren.

### (5) Beschlussfassungen im Vorstand

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab oder wenn es **zwei** Vorstandsmitglieder beantragen.

Im Regelfall werden die Sitzungen vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung erschienenen und mit "Ja" oder "Nein" stimmenden Vorstandsmitglieder gefasst.

*(ist bereits unter 1 geregelt)*

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer im Protokoll festgehalten. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder sind über die wesentlichen Beschlüsse des Vorstandes zu informieren.



## Geplante Satzungsänderungen § 8 Auflösung des Vereins

### 3) Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Katholischen Kindergarten Margarethenhöhe, den Evangelischen Kindergarten Margarethenhöhe und die AWO-KITA gGmbH Kindertagesstätten Sommerburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, sofern diese Institutionen zu diesem Zeitpunkt den erforderlichen rechtlichen Status erfüllen. Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Institutionen ist das Vermögen der/den verbleibenden Institution(en) zuzuführen.

### 3) Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen **an die auf der Margarethenhöhe ansässigen Kindergärten.**